

Leistungsbeurteilung in der NMS:

Laut Leistungsbeurteilungsverordnung LBVO Fassung vom 21.11.2012 gelten folgende

Bestimmungen:

Besondere Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung in der Neuen Mittelschule

§ 14a. (1) In der 7. und 8. Schulstufe der Neuen Mittelschule haben Leistungsfeststellungen und -beurteilungen in den differenzierten Pflichtgegenständen nach den Anforderungen des Lehrplans nach grundlegenden und vertieften Gesichtspunkten zu erfolgen. Leistungsfeststellungen haben die Beurteilung nach den Anforderungen der grundlegenden oder der vertieften Allgemeinbildung auszuweisen.

(2) Wenn die Erfüllung der Anforderungen im Bereich der grundlegenden Allgemeinbildung mindestens mit „Gut“ zu beurteilen wäre, so hat eine Beurteilung nach den Anforderungen der vertieften Allgemeinbildung zu erfolgen, wobei je nach Erfüllung der Anforderungen die Beurteilungsstufen „Sehr gut“ bis „Genügend“ erreicht werden können.

(3) Werden die Anforderungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllt, so hat lediglich eine Beurteilung nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung zu erfolgen.

vgl.: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009375>

Zusammenfassend heißt das:

- Die Schülerinnen und Schüler der Neuen Mittelschule werden in den Hauptgegenständen bei schriftlichen Arbeiten ab der 7. Schulstufe (3. Klasse der NMS) nach vertiefter und grundlegender Allgemeinbildung differenziert beurteilt.
- Eine Beurteilung in der vertieften Allgemeinbildung bedeutet, dass ein Kind berechtigt ist in eine Höhere Schule ohne Aufnahmeprüfung weiterzugehen.
- Jedes Kind hat bei jeder schriftlichen Arbeit wieder neu die Chance eine Note in der vertieften Allgemeinbildung zu erreichen. Es gibt nur Noten in der grundlegenden und vertieften Allgemeinbildung, jedoch keine grundlegenden oder vertieften Kinder.
- Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der Leistungsfeststellungen und aus welchem der beiden Bereiche die Leistungen vorwiegend erbracht wurden.
- In der vertieften Allgemeinbildung gibt es kein Nicht genügend, da dieses Nicht genügend einem Befriedigend der grundlegenden Allgemeinbildung entspricht.
- In der 5. und 6. Schulstufe gibt es noch keine Unterteilung in vertiefte und grundlegende Allgemeinbildung.
- Eine Kultur der 2. Chance soll sich etablieren.

7.- 8. Schulstufen (s. LBVO und SchOG)		
Sehr gut	1 die gestellten Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt / deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung auf neuartige Aufgaben 2 die gestellten Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt / merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung auf neuartige Aufgaben 3 die gestellten Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt / merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit gleichen Mängel in der Durchführung aus 4 die gestellten Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt	VERTIEFTE ALLGEMEINBILDUNG
Gut		
Befriedigend		
Genügend		
Befriedigend	3 die gestellten Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt / merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit gleichen Mängel in der Durchführung aus – auf einer niedrigeren Stufe der Komplexität (d.h. einfacher) 4 die gestellten Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt – auf einer niedrigeren Stufe der Komplexität (d.h. einfacher) 5 die Erfordernisse von „genügend“ nicht erfüllt	GRUNDLEGENDE ALLGEMEINBILDUNG
Genügend		
Nicht genügend		